

UR_GERICHTE 2012_OG V 12 vom 1. Juni 2012

UR Obergericht, 2012-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_2012_OG_V_12

FR: UR_GERICHTE 2012_OG V 12 du 1 juin 2012

IT: UR_GERICHTE 2012_OG V 12 del 1 giugno 2012

Regeste

08 Strassenverkehrsrecht. Art. 4 Ziff. 1 Zusatzprotokoll Nr. 7 zur EMRK. Art. 14 Ziff. 7 UNO-Pakt II. Art. 11 Abs. 1 StPO. Art. 16 ff. und Art. 90 ff. SVG.

Erwägungen

E. 7

Der Beschwerdeführer hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn von 80 km/h um 39 km/h überschritten. Aus dem oben Ausgeführten erhellt, dass er zumindest in objektiver Hinsicht die Verkehrsregeln in schwerer Weise verletzt hat. Bleibt zu prüfen, ob den Beschwerdeführer auch ein qualifiziertes Verschulden trifft.

a) Das Einhalten von Geschwindigkeitsvorschriften ist wesentlich für die Verkehrssicherheit. Übersetzte Geschwindigkeit ist eine der Hauptursachen für schwere

Unfälle im Strassenverkehr. Verkehrsteilnehmer müssen nicht damit rechnen, dass ein anderer die Höchstgeschwindigkeit massiv überschreitet wie vorliegend. Bei den Vorschriften über die Geschwindigkeit handelt es sich deshalb um grundlegende Verkehrsregeln. Wer sie missachtet, gefährdet Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer. Diese Gefährdung ist auf Autobahnen erhöht, weil ein Unfall wegen der hohen Geschwindigkeiten schwere Folgen haben kann. Der Lenker hat den Geschwindigkeitsbegrenzungen deshalb besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Dies gilt auch für zeitlich und örtlich vorübergehend herabgesetzte Höchstgeschwindigkeiten, weil die anderen Verkehrsteilnehmer auch auf deren Einhaltung vertrauen (BGE 1C_224/2010 vom 06.10.2010 E. 4.4).

b) Die Geschwindigkeitsbegrenzung bestand bereits rund drei Wochen, als der Beschwerdeführer diese missachtete. Aufgrund einer Baustelle musste der Verkehr einspurig geführt werden, was eine Herabsetzung der Geschwindigkeit zum Schutz der Verkehrsteilnehmer und des Baustellenpersonals bedingte. Durch mehrfache Signalisation wurde der Fahrzeuglenker darauf aufmerksam gemacht, dass die normalerweise auf Autobahnen zu beachtende Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h keine Geltung hat (Art. 22 Abs. 2 Signalisationsverordnung [SSV, SR 741.21]; Art. 4a Abs. 1 lit. d Verkehrsregelnverordnung [VRV, SR 741.11]). Nach der Ausfahrt Taubachtunnel wurde je zweimal angezeigt, dass höchstens mit 100 km/h gefahren werden durfte und ein Spurabbau bevorstand. Letzterer verlangt von den Verkehrsteilnehmern ihre Geschwindigkeit den veränderten Verhältnissen anzupassen und gegebenenfalls erheblich herabzusetzen (Art. 32 Abs. 1 SVG; vgl. BGE 124 IV 223 E. 3b). Unter diesen Umständen hätte einem achtsamen Fahrzeuglenker bewusst sein müssen, dass die Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h im Bereich der Ausfahrt Erstfeld für den Fahrstreifen der Autobahn gelten musste. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Einwände des Beschwerdeführers vermögen

nicht zu überzeugen. Indem der Beschwerdeführer die Geschwindigkeitsbegrenzungen pflichtwidrig übersehen und damit die Gefährdung fremder Rechtsgüter nicht bedacht hat, verhielt er sich grobfahrlässig. Besondere Umstände, die ein qualifiziertes Verschulden entfallen lassen würden, liegen nicht vor (BGE 123 II 41 E. 1f). Die durch den Beschwerdeführer begangene Verkehrsregelverletzung ist also unter Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG zu subsumieren.

E. 8

Nach Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG wird der Führerausweis nach einer schweren Widerhandlung für mindestens drei Monate entzogen. Der Führerausweisentzug hat 12 Monate zu dauern, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren Widerhandlung entzogen war (Art. 16 Abs. 2 lit. c SVG). Bei der Entzugsdauer von 12 (bzw. drei) Monaten handelt es sich um eine Mindestentzugsdauer, die nicht unterschritten werden kann (Art. 16 Abs. 3 SVG; BGE 133 II 336 f. E. 4.3). Nachdem dem Beschwerdeführer der Führerausweis bereits mit Verfügung des Amtes für Strassen- und Schiffsverkehr Uri vom 15. Oktober 2007 wegen einer schweren Verkehrsregelverletzung (Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn um 36 km/h) entzogen worden war, kommt vorliegend Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG zur Anwendung. Der Führerausweis ist dem Beschwerdeführer demnach zwingend für 12 Monate zu entziehen.

Gesagtes erhellt, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.